



Die Satzung des CHP Landesverbandes NRW e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen CHP Landesverband NRW e.V. Kurz: CHP NRW e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist beim Amtsgericht Düsseldorf im Vereinsregister unter VR-11061 registriert.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der CHP Landesverband NRW soll Mitglied des CHP Bundesverbandes und/oder von CHP International werden.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Befolgung und Umsetzung der Prinzipien der in der Türkischen Republik gegründeten Republikanischen Volkspartei.
2. Der Verein ist in folgenden Bereichen aktiv:
 - a) Er setzt sich ein für allgemeine Menschenrechte, für Vielfalt und Toleranz, für gleiche und bessere Lebensbedingungen der Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund in Deutschland, Europa und in der Türkei. Er bemüht sich um ein friedliches und solidarisches Miteinander und um die Gleichwertigkeit der Menschen in Vielfalt.
 - b) Er bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates.
 - c) Er fördert, unterstützt und entwickelt die Zusammenarbeit und die Verständigung zwischen sozialdemokratischen Parteien und Organisationen in Deutschland, Europa und der Türkei.
 - d) Er fördert, unterstützt und entwickelt die Mitgliedschaftsaktivitäten für die Idee der Europäischen Union.
 - e) Der Gedanke der Universellen Sozialdemokratie soll jungen Generationen durch Bildungsarbeit bekannt gemacht werden. Hierzu soll mit Universitäten, anderen Bildungseinrichtungen, Wissenschaftlerinnen und Intellektuellen zusammengearbeitet werden.
 - f) Der Verein fördert und unterstützt das bürgerschaftliche, kulturelle, politische, ökonomische und ökologische Engagement der Migranten/-innen und insbesondere der Mitglieder des Vereins, damit diese an allen Bereichen des Lebens partizipieren können.
 - g) Er fördert die solidarische Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften in Europa und in der Türkei.
 - h) Er bietet der Sozialdemokratie, dem Rechtsstaat, den Werten einer Republik und den den Prinzipien Atatürks verpflichteten Mitbürgern in den Ländern und Regionen, in denen sie leben, ein Dach an, unter dem sie sich als CHP Landesverbände, CHP-Vereine und CHP-Stiftungen organisieren können.



3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Parteien, Stiftungen, Vereinen, Institutionen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen,
 - b) aktive Förderung des Nachhaltigkeitsgedankens und des Umweltbewusstseins unter den Mitgliedern,
 - c) Bekämpfung von anti-demokratischen Bestrebungen wie Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Faschismus, Rassismus, Antisemitismus und religiösem Fundamentalismus,
 - d) Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Tagungen, Messen, Konferenzen, Wettbewerben, Konzerten sowie weiteren kulturellen und künstlerischen Aktivitäten,
 - e) Nutzung, Herausgabe oder Einrichtung bzw. Gründung von Zeitschriften, Zeitungen, TV, Websites oder anderen Medien,
 - f) Durchführung von Pressekonferenzen und Herausgabe von Pressemitteilungen,
 - g) Durchführung von Bildungsreisen, um den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Sozialdemokraten aus Deutschland, Europa und der Türkei zu fördern,
 - h) Kontaktpflege mit Intellektuellen, Politikern, Gewerkschaftern, Künstlern und Geschäftsleuten, um mit ihnen gemeinsam wissenschaftliche, kulturelle, ökonomische, ökologische u. ä. Aktivitäten zu verwirklichen.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder dürfen nur natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die ordentlichen Mitglieder beteiligen sich aktiv an den Aktivitäten des Vereins und zahlen die durch den Gesamtvorstand beschlossenen Mitgliedsbeiträge. Sie haben das passive und aktive Wahlrecht.
3. Fördermitglieder können Personen werden, die in Europa, Deutschland und der Türkei in Sozialdemokratischen Parteien Vorsitzende waren, sowie natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins finanziell oder ideell unterstützt haben bzw. noch unterstützen. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 4: Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

1. Jede/-r, der die universellen sozial-demokratischen Gedanken, die Vereinssatzung, die Prinzipien Atatürks, die Laizität und die Werte einer Republik akzeptiert, kann einen Mitgliedschaftsantrag stellen.
2. Der Antrag wird schriftlich durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags an den Gesamtvorstand gestellt. Für Minderjährige haben die gesetzlichen Vertreter den Antrag zu unterschreiben.
3. Die Antragsteller sollten keine Vorstrafen haben, die einer Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Partei entgegenstehen. Weiterhin sollten diese Personen keine Disziplinarstrafe durch eine CHP-Organisation haben.



4. Den Beschluss für die Aufnahme als Mitglied trifft der Vereinsvorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung des Vorstands an den Antragsteller.
6. Auf seinen Wunsch ist jedem Mitglied die Vereinssatzung in Papierform oder als elektronische Datei zur Verfügung zu stellen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche – auch elektronisch übermittelte – Austrittserklärung, gerichtet an den Gesamtvorstand; eine Begründung ist nicht erforderlich,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Mündliche Kündigungen eines Mitglieds haben keine Wirkung. Eine Kündigung ist nach Zugang beim Gesamtvorstand unwiderruflich.
3. Mitglieder, die die Satzung nicht beachten, satzungswidrige Aktivitäten entfalten, dem Image der Vereins nicht unerheblich schaden, Aktivitäten des Vereins verhindern oder ihnen entgegenarbeiten, können auf Antrag des Gesamtvorstands an den Disziplinarrat mit dessen Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Gesamtvorstand mindestens drei Monate im Rückstand sind, können auf Antrag des Gesamtvorstands an den Disziplinarrat mit dessen Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Disziplinarrats auf der nächsten Vollversammlung schriftlich Widerspruch einlegen. Die Vollversammlung entscheidet nach Anhörung Mitglieds, des Gesamtvorstands und des Disziplinarrats mit einfacher Mehrheit.

§ 6: Mitgliedsbeitrag

1. Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und den Zahlungsrythmus bestimmt die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mindestbeitrag ist jedoch 3 € pro Person pro Monat.
3. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet jedem Mitglied auf Verlangen eine Jahresbescheinigung über die gezahlten Mitgliedsbeiträge auszustellen. .

§ 7: Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind
 - a) die Vollversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der vertretungsberechtigte Vorstand (als Teil des Gesamtvorstands)
 - d) der Aufsichtsrat,
 - e) der Disziplinarrat.



2. Die Vollversammlung kann die Einrichtung weiterer Organe (z.B. Jugendvorstand, Frauenvorstand, Regional- und Ortsverbände, Beirat, Kultur- und Kunstabteilungsvorstand) beschließen und deren Zusammensetzung, das Verfahren zur Wahl oder Bestellung und Abwahl oder Abberufung der Organmitglieder, deren Beziehung zum Gesamtvorstand sowie die Aufgaben in einer oder mehreren Geschäftsordnungen regeln.

Zu 7/1a: Die Vollversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Vollversammlung statt, zu der alle Mitglieder zugelassen sind. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
2. Wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einen Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Vollversammlung an den Gesamtvorstand stellt, muss der Gesamtvorstand eine solche Vollversammlung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.
3. Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Gesamtvorstands, des Aufsichtsrats und des Disziplinrats; die Wahl findet nur alle zwei Jahre statt,
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Vornahme von Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
4. Die schriftliche Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand zwei Wochen vor der Vollversammlung mit der Auflistung der Tagesordnung. Die Einladung per elektronischer Post ist zulässig.
5. Die Vollversammlung wählt einen Versammlungsleiter und zwei weitere Personen, die zusammen die Versammlungsleitung bilden. Die Vollversammlung kann bei Bedarf eine die Versammlungsleitung unterstützende Wahlkommission bestimmen.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wenn diese Anzahl nicht erreicht wird, kann nach dem unverzüglichen Versuch der anwesenden Mitglieder, weitere Mitglieder zum Erscheinen zu bewegen, die Vollversammlung am selben Tag, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Stunden nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit, fortgesetzt werden. Sie wird dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann; Stellvertretung ist nicht zulässig.
8. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.



9. Die Vollversammlung kann nur die auf der Tagesordnung festgeschriebenen Themen behandeln. Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und auf der Vollversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Vollversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich vorgeschlagen werden. Ob diese Vorschläge auf der Vollversammlung in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden, entscheidet die Versammlungsleitung. Satzungsänderungen können mit diesem Verfahren nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.
10. Die auf der Vollversammlung behandelten Themen und Beschlüsse werden von der Versammlungsleitung protokolliert, von allen Mitgliedern der Versammlungsleitung unterschrieben und dem Gesamtvorstand übergeben.
11. Der Gesamtvorstand kann neben den regulären Vollversammlungsterminen bei Bedarf ausserordentliche Vollversammlungen einberufen.

**Zu 7/1b: Die Bestimmung des Gesamtvorstands und seine Befugnisse,
der vertretungsberechtigte Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus elf (11) Mitgliedern. Er hat zusätzlich drei (3) Reservemitglieder. Es wird, falls vor den Wahlen kein anderer Vorschlag (etwa für eine Listenwahl) beschlossen wird, eine Personenwahl durchgeführt.
2. Die 11 Kandidaten, die von der Vollversammlung die meisten Stimmen erhalten haben, sind in den Gesamtvorstand gewählt. Von den anderen Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl die nächsten drei Kandidaten zu Reservevorstandsmitgliedern gewählt. Die Reservemitglieder treten bei vorzeitigem Ausscheiden der Gesamtvorstandsmitglieder in der Reihenfolge der Zahl der für die abgegebenen Stimmen in den Gesamtvorstand ein.
3. Der gewählte Gesamtvorstand tritt innerhalb einer Woche nach seiner Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Generalsekretär, einen stellvertretenden Generalsekretär, einen Kassenwart und einen stellvertretenden Kassenwart. Diese Funktionsträger können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gesamtvorstands von Ihren Ämtern enthoben werden.
4. Der Vorsitzende darf nur dreimal hintereinander – also für höchstens drei Wahlperioden – in diese Vorstandsposition gewählt werden; danach erst wieder nach einer Unterbrechung auf die Dauer von mindestens einer Wahlperiode. Bei der zweiten Wiederwahl bedarf er einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gesamtvorstands.
5. Scheidet einer der vorstehend genannten Funktionsträger, gleich aus welchem Grund, vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte – also unter Einbeziehung des nachrückenden Reservemitglieds – einen Funktionsnachfolger.



6. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Generalsekretär und dem Kassenwart. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit dem Generalsekretär oder dem Kassenwart vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Der Stellvertreter darf den Verein mit dem Generalsekretär oder dem Kassenwart nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Im Außenverhältnis gilt diese Beschränkung nicht.
7. Der Gesamtvorstand ist für alle Aktivitäten, Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich. Im Innenverhältnis liegen die Ausgaben in der Verantwortung des Kassenworts; Ausgaben über 500,00 € müssen vom vertretungsberechtigten Gesamtvorstand beschlossen werden, Ausgaben über 1.000,00 € müssen vom vertretungsberechtigten Vorstand beschlossen und neben dem Kassenwart von zwei weiteren seiner Mitglieder unterschrieben werden.
8. Wenn alle Reservemitglieder in den Gesamtvorstand aufgerückt sind und die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstands unter sechs fällt, muss der Gesamtvorstand innerhalb von dreißig Tagen eine Vollversammlung einberufen.

noch zu 7/1 c: Die Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und setzt die Beschlüsse der Vollversammlung um.
2. Der Gesamtvorstand muss im Jahr zu mindestens acht Sitzungen zusammentreten, bei Bedarf auch zu mehr. Die Inhalte und Beschlüsse werden protokolliert und bei Beginn der nächsten Vorstandssitzung vorgelesen.
3. Der Gesamtvorstand kann einen Jugendvorstand und einen Frauenvorstand einrichten und schlägt hierfür Mitglieder vor. Er kann diese Organe mit der Durchführung einer demokratischen Wahl beauftragen.
4. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf in Bereichen, in denen Expertenwissen notwendig ist, Arbeitsgruppen und Beiräte bilden. Hierzu kann er außer Vereinsmitgliedern auch Nichtmitgliedern Aufgaben übertragen.
5. Wenn ein Mitglied des Gesamtvorstands ohne ausreichende Begründung dreimal hintereinander nicht an den Vorstandssitzungen teilnimmt, gilt das als Aufgabe des Amtes und an seiner Stelle tritt ein Reservemitglied in den Gesamtvorstand ein.
6. Der Gesamtvorstand kann innerhalb von Nordrhein-Westfalen Regional- und Ortsverbände bzw. Arbeitsgruppen bilden. Er kann auch diese Regional- und Ortsverbände oder Arbeitsgruppen wieder auflösen.
7. Der Verein regelt die Zusammenarbeit mit seinen Regional- und Ortsverbänden in einer für alle Beteiligten verbindlichen Geschäftsordnung, die der Satzung nicht widersprechen darf und in der zu bestimmen ist, dass die Regional- und Ortsverbände alle ihre Aktivitäten und Ausgaben mit dem Verein absprechen müssen. Jedem Regional- und Ortsverband ist aufzuerlegen, dem Gesamtvorstand regelmäßig eine Aufstellung seiner Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.



8. Der Verein kann sich mit Verbänden und Parteien mit ähnlicher Satzung und ähnlichen Prinzipien in Deutschland und international zusammenschliessen und in einem Dachverband Mitglied werden. Den Beschluss zur Mitgliedschaft in einem Dachverband kann der Gesamtvorstand treffen.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstands dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands von Organisationen oder Vereinen sein, deren Satzung oder tatsächliche Tätigkeit den Satzungszielen des Vereins widersprechen. Falls eine Mitgliedschaft der Mitglieder des Gesamtvorstands in solchen Vereinen und Organisationen bekannt wird, endet die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand ohne Weiteres. Die Feststellung der zugehörigen Tatsachen trifft der Gesamtvorstand durch Beschluss; das betroffene Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt. Ein entlassenes Vorstandsmitglied kann sich auf der nächsten Vollversammlung verteidigen.
10. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Personal gegen Entgelt einstellen. Angestellte des Vereins können den Verein nicht vertreten.
11. Der Gesamtvorstand muss aus Gründen der Transparenz und Nachhaltigkeit die nachstehend aufgeführten Akten führen und einem neuen Vorstand übergeben. Diese Akten können auch elektronisch geführt werden. Der Vorsitzende und die entsprechenden Aufgabenträger sind für die ordentliche Führung der Akten verantwortlich:
 - Beschlussakte (Generalsekretär)
 - Schriftverkehr (Generalsekretär)
 - Kassenbuch (Kassenwart)
 - Mitgliedsakte (stellvertretender Vorsitzender und Generalsekretär)
 - Inventarakte (Kassenwart)

Zu 7/1d: Der Disziplinarrat

1. Der Disziplinarrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Reservemitgliedern.
2. Er arbeitet mit dem Gesamtvorstand koordiniert zusammen.
3. Falls es innerhalb des Gesamtvorstands Unstimmigkeiten geben sollte, ist der Disziplinarrat unter Beachtung der Satzung mit der Schlichtung beauftragt.
4. Er ist verpflichtet und beauftragt, alle Personen, die der Satzung, den Geschäftsordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandeln, zu ermahnen. Soweit erforderlich, kann er weitere Massnahmen ergreifen.
5. Der Disziplinarrat muss innerhalb von vier Wochen über ihm vorgelegte Anträge mit einfacher Mehrheit beschliessen und dem Gesamtvorstand hierzu einen Bericht vorlegen.
6. Die von dem Disziplinarrat gefassten Beschlüssen können nur durch Beschluss einer Vollversammlung aufgehoben werden.
7. Falls ein Mitglied des Disziplinarrats ausscheidet, folgt ihm das Reservemitglied nach, das bei seiner Wahl die meisten Stimmen hatte.



Zu 7/1 e: Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Reservemitgliedern.
2. Er ist zuständig für die Kassenprüfung. Falls er es für notwendig hält, kann er in allen Bereichen eine Prüfung durchführen und hierfür von den Vorstandsmitgliedern Informationen einfordern.
3. Falls er Unregelmäßigkeiten feststellt, muss er diese dem Disziplinarrat melden.
4. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats ausscheidet, folgt ihm das Reservemitglied nach, das bei seiner Wahl die meisten Stimmen hatte.

§ 8: Wahlen

1. Der Gesamtvorstand, der Disziplinarrat und der Aufsichtsrat des Vereins werden von der Vollversammlung nach demokratischen Regeln in geheimer Wahl und offener Auszählung gewählt.
2. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder - auch Minderjährige -, jedoch nur, wenn ihre Mitgliedschaft mindestens drei Monate vor dem Tag der Vollversammlung begonnen hat.
3. Innerhalb des Gesamtvorstandes wird jedes Mitglied nach seiner Kompetenz mit Aufgaben und Zuständigkeiten betraut. Auch den Reservemitgliedern können Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden.
4. Der Gesamtvorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei der Wahl ist zu beachten, dass Männer und Frauen jeweils mindestens zu einem Drittel im Gesamtvorstand vertreten sind und dass mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstands unter 30 Jahren alt ist.
5. Falls das Wahlergebnis nicht zu der vorstehend bestimmten Quote der Geschlechter führt, rücken so viele Kandidaten mit dem Geschlecht, von dem zu wenige unter den elf Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt worden sind, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen in den Gesamtvorstand nach, bis die Quote erfüllt ist. Dabei verdrängen sie die entsprechende Anzahl von Personen des anderen Geschlechts aus dem Gesamtvorstand.
Dieses Verfahren gilt entsprechend für die Wahl der Reservemitglieder des Gesamtvorstands und für die vorstehend bestimmte Altersquote.
6. Der Disziplinarrat wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl und offener Auszählung gewählt. Diejenigen drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, bilden den Disziplinarrat und die in der Stimmenanzahl nachfolgenden zwei weiteren bilden die Reservemitglieder.
7. Der Aufsichtsrat wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl und offener Auszählung gewählt. Diejenigen drei Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten bilden den Aufsichtsrat und die in der Stimmenanzahl nachfolgenden zwei weiteren bilden die Reservemitglieder.
8. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied führt die Auslosung durch.



§ 9: Vermögen des Vereins

1. Der Gesamtvorstand ist für die Verwaltung des Vermögens verantwortlich. Die Verwaltung des Vermögen wird durch den Kassenwart und dessen Stellvertreter umgesetzt.
2. Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 10: Vergütung

1. Die des Mitglieder des Gesamtvorstands arbeiten ehrenamtlich und erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands dürfen zu ihrem eigenen Schutz Dritten gegenüber keine persönlichen Verbindlichkeiten zugunsten des Vereins übernehmen und sie dürfen dem Verein keine Darlehen geben.
3. Für die Konten des Vereins sind nur die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands zeichnungsberechtigt.

§ 11: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder.
2. Die Vollversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine Organisation, auf die das Vermögen des Vereins zu übertragen ist. Der Empfänger des Vermögens muss im Wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgen wie der Verein.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand, wenn keine anderen Liquidatoren gewählt werden. In beiden Fällen hat die Vollversammlung auch den Umfang der Vertretungsbefugnis eines jeden Liquidators - auch die Einzelvertretungsbefugnis - zu bestimmen; sie kann die vollständige oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschließen.

(Diese Satzung wurde am 12 .März 2017 auf der Vollversammlung des CHP NRW Landesverbandes in Dortmund einstimmig beschlossen.)